



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 20. Dezember 2022

0100.120

Motion der Kommission Bau und Volkswirtschaft betreffend Standesinitiative für Solar- und Kleinwindanlagen ausserhalb der Bauzonen

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Gestützt auf Art. 56 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (KRG; bGS 141.1) reichte die Kommission Bau und Volkswirtschaft am 15. Dezember 2020 eine Motion mit folgendem Antrag ein:

Der Bau von Kleinwind- und Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen wird forciert. Dazu ist eine Anpassung des Bundesrechts nötig. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Standesinitiative auszuarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen.

Im Weiteren wird der Regierungsrat im Rahmen der Ausarbeitung der Standesinitiative gebeten, folgende Punkte abzuklären:

Welche weiteren eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen stehen dem Ausbau von erneuerbaren Energien generell entgegen?

Wie gross ist das Potenzial für den Ausbau an erneuerbaren Energien ausserhalb der Bauzonen im Kanton Appenzell Ausserrhoden?

An seiner Sitzung vom 29. März 2021 erklärte der Kantonsrat die Motion der Kommission Bau und Volkswirtschaft nach Diskussion mit 36:23 Stimmen bei 3 Enthaltungen für erheblich.



B. Erwägungen

1. Zum Verfahren der Standesinitiative

Nach Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) steht jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Die Ausübung dieses Rechts fällt auf kantonaler Ebene in die Kompetenz des Kantonsrates (Art. 77 Abs. 1 lit. a Kantonsverfassung, KV; bGS 111.1).

Formell wird mit der Einreichung einer Standesinitiative jeweils vorgeschlagen, dass eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet. Die Standesinitiative muss begründet werden. Die Begründung muss insbesondere die Zielsetzungen des Erlasses enthalten (Art. 115 Abs. 1 und 2 Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10).

Standesinitiativen unterliegen nach Parlamentsrecht einer Vorprüfung. Diese erfolgt durch die sachzuständige Kommission des Rates und richtet sich sinngemäss nach dem Verfahren für parlamentarische Initiativen (Art. 116 Abs. 1 und 2 ParlG). Die Kommission prüft, ob ein Regelungsbedarf im Grundsatz gegeben und das weitere Vorgehen auf dem Initiativweg zweckmässig ist. Ist dies zu bejahen, wird der Initiative Folge gegeben. Die Kommission prüft sodann, wie die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs durch eine Kommission mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zeit- und sachgerecht ausgeführt werden kann (Art. 110 Abs. 1 und 3 ParlG).

Der Beschluss, einer Initiative Folge zu geben, bedarf der Zustimmung der zuständigen Kommissionen beider Räte. Die Kommission des Erstrates hört bei der Vorprüfung eine Vertretung des Kantons an. Stimmt eine Kommission nicht zu, entscheidet der Rat. Stimmt der Rat nicht zu, so geht die Initiative an den anderen Rat. Die zweite Ablehnung durch einen Rat ist endgültig (Art. 116 Abs. 3 und 4 ParlG).

2. Standesinitiative zur Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Solar- und Kleinwindanlagen)

Gestützt auf die erheblich erklärte Motion legt der Regierungsrat dem Kantonsrat mit diesem Bericht und Antrag einen Entwurf für eine Standesinitiative vor. Diese zielt auf eine Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700.1). Die Bundesversammlung wird eingeladen, die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend zu ändern, dass der Bau von Solar- und Kleinwindanlagen ausserhalb der Bauzonen forciert werden kann. Die Zielsetzungen der Revision werden mit der Standesinitiative im Detail begründet dargelegt. Die Standesinitiative entspricht damit den formellen Anforderungen des Bundesrechts. Stimmt ihr der Kantonsrat zu, kann sie unmittelbar an die Bundesversammlung überwiesen werden.

3. Aufträge für weitere Abklärungen

Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit der Motion eine Überprüfung der kantonalen Bestimmungen auf mögliche Konflikte zwischen dem Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien und den übrigen öffentlichen Interessen in die Wege geleitet. Zu denken ist etwa an die Gestaltungsanforderungen des Baugesetzes (BauG; bGS 721.1) für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen und in den Landschaftsschutzzonen. Der Regierungsrat wird die notwendigen Ressourcen investieren, um entsprechende Vorschläge zu prüfen. Er wird dem



Kantonsrat im Rahmen der geplanten 2. Etappe zur Revision des Baugesetzes Bericht darüber erstatten und allfällige Vorschläge unterbreiten.

Der Regierungsrat lehnt es dagegen ab, auch eidgenössisches Recht generell auf allfällige Widersprüche zum Ziel des verstärkten Ausbaus von erneuerbaren Energien zu überprüfen. Eine generelle Überprüfung von Bundesrecht kann nicht die Aufgabe der kantonalen Verwaltung sein. Sie würde deren Ressourcen und Fachwissen erheblich übersteigen.

Das Potenzial für den Ausbau der Solar- und Windenergie in der Schweiz ist aus einer Vielzahl von Studien bekannt. Der Regierungsrat hat daher auf weitere Abklärungen verzichtet. Von einer spezifischen Studie für den Kanton Appenzell Ausserrhoden sind keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten.

C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. dem Entwurf für eine Standesinitiative zur Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Solar- und Kleinwindanlagen ausserhalb der Bauzonen) zuzustimmen,
3. die Motion der Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020 betreffend Standesinitiative für Solar- und Kleinwindanlagen ausserhalb der Bauzonen als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Sign. Dölf Biasotto

sign. Thomas Frey

Dölf Biasotto, Landammann

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv

Beilagen

Beilage 1.1

Entwurf der Standesinitiative

Beilage 1.2

Motion der Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020